

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

---

### **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GLUAL HIDRÁULICA S.L. finden Anwendung auf alle Einkäufe, Bestellungen oder Verträge (im weiteren Verlauf „Auftrag“) die von GLUAL HIDRÁULICA S.L. (im weiteren Verlauf der „Käufer“) an einen Lieferanten, Verkäufer, Dienstleister oder Mittelsmann (im weiteren Verlauf der „Verkäufer“) ergehen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GLUAL HIDRÁULICA S.L. bestehen aus den folgenden Abschnitten:

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

---

ABSCHNITT 1 - DOKUMENTE, DIE TEIL DES AUFTRAGS SIND

ABSCHNITT 2 - ANNAHME DES AUFTRAGS

ABSCHNITT 3 - UMFANG UND ABLAUF DER BESTELLUNG

ABSCHNITT 4 - PREISE

ABSCHNITT 5 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

ABSCHNITT 6- INFORMATIONEN, ZEICHNUNGEN, KONSTRUKTIONEN, MODELLE,  
VORRICHTUNGEN UND FOTOS

ABSCHNITT 7 - FERTIGUNGSPROGRAMM UND VERGABE AN SUBUNTERNEHMER

ABSCHNITT 8 - AUSFÜHRUNGSZEICHNUNGEN UND -DOKUMENTE

ABSCHNITT 9 - MATERIAL AUS DEM EIGENTUM VON GLUAL HIDRAULICA S.L.

ABSCHNITT 10 - INSPEKTIONEN, TESTS UND VERSUCHE

ABSCHNITT 11 - VERTRAGLICHE FRISTEN UND LIEFERFRISTEN

ABSCHNITT 12 - VERTRAGSSTRAFEN

ABSCHNITT 13 - KENNZEICHNUNG, ETIKETTIERUNG UND VERPACKUNG

ABSCHNITT 14 - VERSAND UND TRANSPORT

ABSCHNITT 15 - GEWÄHRLEISTUNG

ABSCHNITT 16 -VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG

ABSCHNITT 17 - AUFTRAGSSTORNIERUNG

ABSCHNITT 18 - VERSICHERUNGEN

ABSCHNITT 19 - PATENTE

ABSCHNITT 20 - VERHÜTUNG VON ARBEITSRISIKEN

ABSCHNITT 21 - HÖHERE GEWALT

ABSCHNITT 22 - GERICHTSSTAND

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

### ABSCHNITT 1 - DOKUMENTE, DIE TEIL DES AUFTRAGS SIND

- 1.1 Der Auftrag besteht aus den folgenden Dokumenten, die in der Reihenfolge ihrer Priorität aufgezählt werden:
- a) Die besonderen Klauseln und Bedingungen des Auftrags an sich, sowie in dessen Anhängen (technische Daten, Zeichnungen, Nomenklaturen, Fertigungszeitplanung usw.), sollten diese vorhanden sein. Selbst in Widerspruch zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die besonderen Auftragsbedingungen vorrangig.
  - b) Gegebenenfalls die allgemeinen Bedingungen des konkreten Auftrags und deren Anhänge (Vertragsbedingungen, Normen und Standards des Kunden von Glual Hidráulica S.L.).
  - c) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GLUAL HIDRÁULICA S.L. ...
- 1.2 Der Schriftwechsel vor dem Datum der Auftragserteilung dürfen nicht berücksichtigt werden und haben keine Gültigkeit, soweit sie im Widerspruch zu einem der Dokumente stehen, die den Auftrag bilden.
- 1.3 Alle Klauseln, Bedingungen oder Spezifikationen, die im Angebot des Lieferanten enthalten oder diesem beigefügt sind, sowie der damit verbundene Schriftwechsel, worauf im Auftrag nicht spezifisch Bezug genommen wird, werden als nichtig betrachtet. Die Angabe des Angebots im Auftrag oder in beigefügten Dokumenten führen zu keiner Änderung dieser Klausel.
- 1.4 Im Fall eines Widerspruchs einer der Klauseln des Auftrags oder der allgemeinen Einkaufsbedingungen Glual Hidráulica S.L. mit den allgemeinen Verkaufsbedingungen der Lieferanten, sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig.

### ABSCHNITT 2 - ANNAHME DES AUFTRAGS

- 2.1 Der Lieferant muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingangsdatum des Auftrags eine Empfangsbestätigung und Auftragsannahme schicken. Wird innerhalb dieser Frist keine Mitteilung erhalten, oder mit der Ausführung des Auftrags begonnen, oder die Rechnung für eine mögliche Vorauszahlung erhalten, gilt der Auftrag als vom Lieferanten vorbehaltlos angenommen.
- 2.2 Glual Hidráulica S.L. behält sich das Recht vor, den Auftrag zu stornieren, wenn innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist keine Empfangsbestätigung oder Auftragsannahme erhalten wird.
- 2.3 Bis zur Annahme des Auftrags können keine Zahlungen gefordert werden.
- 2.4 Nach der Auftragsannahme dürfen dessen Klauseln, Bedingungen oder Spezifikationen nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie wurden von beiden Seiten in Schriftform erstellt und angenommen.
- 2.5 Die Annahme des Auftrags entspricht auch der vorbehaltlosen Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

---

### **ABSCHNITT 3 - UMFANG UND ABLAUF DER BESTELLUNG**

- 3.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm ausgeführten Arbeiten alle verlangten Anforderungen im Auftrag erfüllen.  
Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die erhaltenen Zeichnungen und Spezifikationen überprüft hat. Alle Teile der auszuführenden Arbeit, die im Auftrag nicht ausreichend definiert sind, muss er dem Käufer zur Genehmigung vorlegen.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer das Vorliegen eines Problems oder unvorhergesehenen Umstands, was eine der Anforderungen des Auftrags gefährden könnte, so schnell wie möglich mitzuteilen.

### **ABSCHNITT 4 - PREISE**

- 4.1 Ohne anderslautende Angabe müssen die im Auftrag angegebenen Preise als nicht revidierbare Festpreise verstanden werden, die jede Art von Steuern oder Abgaben enthalten. Hiervon ausgenommen ist die Mehrwertsteuer, die in der Rechnung aufgeschlüsselt wird.
- 4.2 Höhere Preise als wie im Auftrag angegeben sind nicht zulässig, es sei denn, sie werden schriftlich und ausdrücklichen in Form der entsprechenden Auftragsergänzungen genehmigt.
- 4.3 Mehrpreise auf Grund von Verpackungen oder Frachtkosten, die im Auftrag nicht ausdrücklich angegeben werden, sind nicht zulässig.

### **ABSCHNITT 5 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG**

- 5.1 Die Zahlungsbedingungen werden im Auftrag angegeben. Sie dürfen nur im Fall einer schriftlichen Genehmigung geändert werden.
- 5.2 Die Fälligkeit der Zahlung in jeder Zahlungsform ist immer der 15. jeden Monats.
- 5.3 Die Rechnungen werden in zweifacher Ausführung erstellt. Das Ausstellungsdatum entspricht dem Annahmedatum des Materials oder dem Datum der korrekten Ausführung der Arbeit. Teilrechnungen sind nur dann zulässig, wenn Sie ausdrücklich im Auftrag angegeben werden.
- 5.4 Alle Rechnungen müssen die jeweilige Auftragsnummer enthalten.

### **ABSCHNITT 6 - INFORMATIONEN, ZEICHNUNGEN, KONSTRUKTIONEN, MODELLE, VORRICHTUNGEN UND FOTOS**

- 6.1 Alle Zeichnungen, Konstruktionen, Studien, Modelle, Vorrichtungen und technische Daten auf jeder Art Träger, die der Lieferant vom Käufer erhält, sind ausschließliches Eigentum des Käufers. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen sie vom Lieferanten nicht für andere Fertigungen verwendet werden, die nicht vom Käufer in Auftrag gegeben wurden. Ebenso wenig dürfen sie aus keinem Grund und in keiner Form kopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

- 6.2 Als Verwahrer dieser Informationen, Modelle, Vorrichtungen usw. ist der Lieferant voll verantwortlich für alle Beschädigungen und finanzielle Nachteile, die Glual Hidráulica S.L. infolge deren Verlusts *und/oder* deren nicht genehmigter Verwendung entstehen.
- 6.3 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Glual Hidráulica S.L. in keinem Fall Dritten schriftliche oder mündliche Informationen in Verbindung mit unseren Einrichtungen mitteilen oder Fotos für seine eigene Werbung verwenden.

### ABSCHNITT 7 - FERTIGUNGSPROGRAMM UND VERGABE AN SUBUNTERNEHMER

- 7.1 Der Lieferant übermittelt zusammen mit der Empfangs- und Annahmestätigung eine Zeitplanung, worin das Abschlussdatum der einzelnen Ausführungsphasen angegeben wird. Zusammen mit dieser Zeitplanung wird eine Liste der Arbeiten übermittelt, mit deren Ausführung der Lieferant Subunternehmer beauftragen möchte. Die Vergabe an Subunternehmer gilt als angenommen, wenn der Käufer keine Einwände erhebt.

Wenn der Lieferant unsere Genehmigung für die Vergabe an Subunternehmer erhält, bleibt er für deren gute Ausführung auf seine Rechnung und Verantwortlichkeit zuständig. Der Käufer kann für keine Verpflichtung haftbar gemacht werden, die der Lieferant zur Erfüllung des Auftrags gegenüber Dritten eingegangen ist.

- 7.2 Die vom Lieferanten erhaltene Zeitplanung wird von Glual Hidráulica S.L. als grundlegendes Dokument für die Kontrolle und Verfolgung der Arbeiten betrachtet. Glual Hidráulica S.L. behält sich das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, wenn eine Abweichung zur Zeitplanung in einem solchen Maße festgestellt wird, dass eine der vertraglichen Anforderungen des Kunden von Glual Hidráulica S.L. gefährdet wird.

### ABSCHNITT 8 - AUSFÜHRUNGSZEICHNUNGEN UND -DOKUMENTE

- 8.1 Die besonderen Bedingungen des Auftrags enthalten die Liste der Dokumente und Informationen, sowie den Träger, zu deren Lieferung der Lieferant vertraglich verpflichtet ist. Alle diese Dokumente müssen innerhalb der dazu festgelegten Fristen an die Einkaufsabteilung von Glual Hidráulica S.L. übermittelt werden.
- 8.2 Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Dokumentation kann Glual Hidráulica S.L. die Anmerkungen dazu machen, die für notwendig gehalten werden. Auf Grundlage dieser Anmerkungen nimmt der Lieferant eine erneute Zusendung der korrigierten Dokumente vor. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass Glual Hidráulica S.L. zu den erhaltenen Dokumenten keine Beanstandungen hat, ohne dass hierdurch die Verantwortlichkeit des Lieferanten eingeschränkt wird.
- 8.3 Die definierten Zeichnungen und Dokumente werden Glual Hidráulica S.L. nach Abschluss der Studienphase und in jedem Fall vor der Lieferung des Materials übergeben.

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

### ABSCHNITT 9 - MATERIAL AUS DEM EIGENTUM VON GLUAL HIDRAULICA S.L.

- 9.1 Alles Material, das der Käufer dem Lieferanten für dessen Arbeit zur Verfügung stellt, ist ausschließliches Eigentum des Käufers. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Material in gutem Zustand zu halten.
- 9.2 Der Lieferant haftet für die möglichen Schäden, die an einem Material aus dem Eigentum von Glual Hidráulica S.L. verursacht werden.

### ABSCHNITT 10 - INSPEKTIONEN, TESTS UND VERSUCHE

- 10.1 Der Käufer, dessen Kunde oder ein ordnungsgemäß berechtigter Vertreter behält sich das Recht vor, das Material vor dem Versand in den Werkstätten oder Lagern des Lieferanten oder dessen Subunternehmer zu überprüfen. Diese Überprüfung befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Zusagen und Verantwortung für die Lieferung auf Grundlage des Auftrags.
- 10.2 Wenn der Käufer nach Überprüfung eines Teils der Arbeiten entscheidet, dass dieses Material mangelhaft ist *und/oder* nicht dem Auftrag entspricht, kann er diesen Teil der Arbeiten ablehnen, ohne dass dem Käufer hieraus Mehrkosten entstehen oder eine Änderung der vertraglichen Fristen verursacht wird.
- 10.3 Ohne anderslautende Vereinbarungen gehen alle Kosten für Inspektionen, Tests oder Versuche zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt nicht für die entstandenen Personalkosten für die Vertreter von Glual Hidráulica S.L.
- 10.4 Der Käufer behält sich das Recht vor, auf die Überprüfung an der Fertigungsstätte zu verzichten, ohne dass dies einen Verzicht auf sein Recht, das Material am Bestimmungsort zu überprüfen, bedeutet.  
Wenn das Material am Bestimmungsort nach oder während der Montage oder Inbetriebnahme der Einrichtung abgelehnt wird, wird der Lieferant benachrichtigt, dass er das Material ersetzen oder instandsetzen muss, ohne dass dem Käufer hieraus Kosten entstehen.
- 10.5 Der Käufer kann nach Benachrichtigung des Lieferanten oder bei Dringlichkeit im eigenen Ermessen die entsprechenden Reparaturen vornehmen, und den Lieferanten mit den daraus entstandenen Kosten belasten.
- 10.6 Wenn ein Versuch, Test oder eine Überprüfung ohne Anwesenheit eines Vertreters von Glual Hidráulica S.L. durchgeführt wird, liefert der Lieferant dem Käufer eine Kopie des Protokolls über die durchgeführten Tests.

### ABSCHNITT 11 - VERTRAGLICHE FRISTEN UND LIEFERFRISTEN

- 11.1 Die besonderen Bedingungen des Auftrags enthalten die Ausführungsfristen für die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten.
- 11.2 Das Bedürfnis des Käufers, die Zusammenstellung des Materials gemäß seiner Planung mit seinem Kunden zu gewährleisten, verlangt vom Lieferant die strikte Einhaltung der vereinbarten Frist. Der Käufer kann den Auftrag ganz oder teilweise stornieren, wenn die festgelegte Frist überschritten wird.

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

- 11.3 Solange nicht das gesamte Material *und/oder* alle Dokumente geliefert wurden, die im Auftrag gefordert werden, gilt der Auftrag als nicht erfüllt, und die möglicherweise zustehenden und entsprechenden Zahlungen werden nicht geleistet.
- 11.4 Glual Hidráulica S.L. behält sich das Recht vor, das Versanddatum für bestimmtes Material zu ändern, ohne dass dem Käufer hieraus Kosten entstehen, soweit die Einlagerungsdauer drei Monate nicht überschreitet. Nach dieser Dauer erfordert die Einlagerung eine Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Glual Hidráulica S.L.
- 11.5 Der Übergang des Eigentums und des Risikos auf den Käufer erfolgt gemäß den im Auftrag festgelegten Bedingungen und den Incoterms 2000 der CCI.

### ABSCHNITT 12 - VERTRAGSSTRAFEN

- 12.1 Die besonderen Auftragsbedingungen können die Anwendung von Vertragsstrafen vorsehen, die in den folgenden Fällen über den Gesamtbetrag des Auftrags berechnet werden:
- Nichteinhaltung eines Datums oder der vertraglichen Fristen;
  - Nichteinhaltung der technischen Daten, Qualitäten oder kommerziellen Garantien;
  - wenn Glual Hidráulica S.L. Kosten wegen einem der vorherigen Punkte entstehen.
- 12.2 Wenn im Auftrag keine Vertragsstrafen definiert sind, darf dies nicht als Verzicht von Glual Hidráulica S.L. auf Schadensersatzforderungen wegen der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen betrachtet werden.

### ABSCHNITT 13 - KENNZEICHNUNG, ETIKETTIERUNG UND VERPACKUNG

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, jedes unteilbare Element so zu kennzeichnen oder etikettieren, dass es anhand der vertraglichen Dokumente perfekt identifiziert werden kann. Der Lieferant muss dem Käufer das Verfahren anfordern, das er hierfür anwenden soll.
- 13.2 In allen Fällen, und auch wenn die Verpackung nicht Teil des Auftrags ist, ist der Lieferant verpflichtet, die folgenden Leistungen ohne zusätzliche Kosten zu erbringen:
- er muss die erforderlichen Mittel für die Bewegung des Materials während seiner Verpackung stellen;
  - er muss den Schutz und die Konservierung des Materials während der Bewegung und auf dem Transport mit den folgenden Mitteln gewährleisten:
    - mechanischer Schutz der bearbeiteten Teile;
    - Anwendung von Korrosionsschutzmitteln;
    - Installation von Hebeösen
    - Palettierung oder Verzurrung der schweren und voluminösen Elemente, Rohrleitungen usw.
    - Schutz der empfindlichen Elemente mit geeigneten Verpackungen aus Karton.
    - Schutz der feuerfesten Produkte mit hermetisch dichtem Kunststoff.

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

13.3 Wenn in den besonderen Bedingungen bestimmt ist, dass die Verpackung Teil des Auftrags ist, ist der Lieferant für die Wahl der Verpackungsart und deren Kategorie verantwortlich. Der Lieferant muss dem Käufer das Verfahren anfordern, das er für die Durchführung der Verpackung und das Aufsetzen aller sich daraus ergebenden Dokumente anwenden soll.

### ABSCHNITT 14 - VERSAND UND TRANSPORT

14.1 Der Versand darf erst nach erfolgten Tests und der Annahme des ordnungsgemäß geschützten, verpackten und gekennzeichneten Materials erfolgen.

14.2 Ohne Genehmigung von Glual Hidráulica S.L. darf der Lieferant den Materialversand nicht vornehmen.

14.3 In allen Fällen und auch dann, wenn der Transport nicht Teil des Auftrags ist, gehen Beladen, Absichern und Schutz des Materials auf dem Transportmittel zu Lasten des Lieferanten.

14.5 Wenn der Transport Teil des Auftrags ist, gehen die Einholung der erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sowie die Zahlung der entsprechenden Gebühren (wie auch die Aufstellung aller Dokumente für den Transport und der Abschluss der Transportversicherung) zu Lasten des Lieferanten.  
obtención del Seguro de Transporte.

### ABSCHNITT 15 - GEWÄHRLEISTUNG

15.1 Alle Fertigungen und Materialien erhalten eine Gewährleistung von mindestens einem Jahr ab deren Inbetriebnahme gegen alle Fertigungs- oder Ausführungsfehler oder sichtbare oder versteckte Mängel. In diesem Sinne verzichtet der Lieferant auf die Anwendung der Verfallsfrist, wie sie in § 342 des (spanischen) Handelsgesetzes festgelegt ist.

15.2 Während der Gewährleistungsfrist ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen ab der entsprechenden Aufforderung alle Änderungen, Anpassungen oder Ausbesserungen vorzunehmen, die für erforderlich gehalten werden, um die Auftragsbedingungen zu erfüllen, und jene Teile des Materials zu ersetzen, das als mangelhaft erachtet wird oder seine Aufgabe nicht erfüllt, wobei alle Abläufe hierfür zu seinen Lasten gehen. Das abgelehnte Material wird dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, der es auf seine Kosten entfernen muss.

15.3 Nach Ablauf dieser Frist behält sich Glual Hidráulica S.L. das Recht vor, die entsprechenden Abläufe auf Kosten des Lieferanten und ungeachtet der Schadensersatzforderungen, die sich hieraus ergeben könnten, durchzuführen.

### ABSCHNITT 16 -VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG

Glual Hidráulica S.L. behält sich das Recht vor, einen Auftrag oder Teile davon auszusetzen oder vorübergehend zu stoppen, ohne dass dem Käufer hieraus Kosten entstehen, soweit die Dauer der Aussetzung oder Einstellung sechs Monate nicht überschreitet.

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

### ABSCHNITT 17 - AUFTRAGSSTORNIERUNG

Glual Hidráulica S.L. behält sich das Recht vor, einen Auftrag oder Teile davon zu stornieren, ohne dass dem Käufer hieraus Kosten entstehen, wenn beim Lieferanten einer der folgenden Umstände eintritt:

- wenn die Empfangsbestätigung des Auftrags nicht erhalten wird;
- bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Lieferanten;
- bei Vorliegen einer Nichterfüllung der geltenden Gesetze oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Dritten;
- wenn er seine Arbeit nicht innerhalb der vereinbarten Frist aufnimmt, oder wenn er bei der Ausführung fahrlässig ist;
- wenn bei der Ausführung der im Auftrag definierten Arbeiten ein Verzug oder Mängel festgestellt werden, die in irgendeiner Form die vertraglichen Anforderungen von Glual Hidráulica S.L. gegenüber seinem Kunden gefährden;
- wenn die Frist für die Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen überschritten wird;
- wenn er nicht für die direkten oder indirekten Schäden haftet, die er oder einer seiner Subunternehmer bei der Ausübung seiner Tätigkeit an Personen, Material oder Einrichtungen von Glual Hidráulica S.L., dessen Kunden oder Dritten verursacht;
- wenn er eine der Klauseln des Auftrags nicht exakt erfüllt;
- wenn er seine Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz nicht erfüllt.

### ABSCHNITT 18 - VERSICHERUNGEN

Der Lieferant haftet für alle direkten oder indirekten Schäden, die er selbst oder einer seiner Subunternehmer bei der Ausübung seiner Tätigkeit an Personen, Material oder Einrichtungen von Glual Hidráulica S.L., dessen Kunden oder Dritten verursacht.

Die Nichteinhaltung des obigen Absatzes kann zur Stornierung des Auftrags führen.

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Subunternehmern dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen.

### ABSCHNITT 19 - PATENTE

Der Lieferant hält den Käufer und Dritte, die das Material verwenden oder verkaufen, im Fall von Ansprüchen oder Klagen durch einen Verstoß gegen Patente, Erfindungsrechte, Urheberrechte, oder Handelsmarken, die sich der Verwendung oder dem Verkauf des Materials ableiten, schadlos und verteidigt diese ohne zusätzliche Kosten.

### ABSCHNITT 20 - VERHÜTUNG VON ARBEITSRISIKEN

20.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Risiken zu kennen, die sich aus der Ausübung seiner professionellen Tätigkeit ableiten, und die Mittel und Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

Schutz davor zu kennen. Ebenso muss ihm die Ausbildung bekannt sein, über die seine Mitarbeiter zu deren effektiven Anwendung und Benutzung verfügen müssen. Die erforderlichen Systeme und Geräte müssen in den Preisen der Lieferung enthalten sein.

- 20.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen der geltenden Gesetze in Bezug auf die Verhütung von Gefahren am Arbeitsplatz und die Sicherheitsvorschriften unseres Kunden und von Glual Hidráulica S.L. zu erfüllen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz kann je nach Art und Bedeutung des Verstoßes eine **BESONDERE VERTRAGSSTRAFE** nach sich ziehen und sogar zur Kündigung des Vertrags führen.
- 20.3 Der Lieferant ist verpflichtet und dafür verantwortlich, mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf Beschäftigung, Sozialversicherung und Unfallversicherung auf dem Laufenden zu sein, und der Käufer kann die Vorlage der belegenden Dokumente fordern.
- 20.4 Wenn Glual Hidráulica S.L. dazu verpflichtet würde, aufgrund einer gesamtschuldnerischen oder subsidiären Verpflichtung Zahlungen wegen einer Nichterfüllung der geltenden Gesetze in Bezug auf die Verhütung von Gefahren am Arbeitsplatz seitens des Lieferanten oder eines seiner Subunternehmer zu leisten, belastet Glual Hidráulica S.L. den Lieferanten mit diesem Betrag, indem er ihn direkt und ohne jegliche Aufforderung von dessen Rechnungen, offenen Salden oder Bürgschaften einbehält. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich Glual Hidráulica S.L. das Recht vor, diese Beträge gerichtlich vom beauftragten Unternehmen einzufordern, das zur Bezahlung der Kosten und Ausgaben verpflichtet ist, die durch diese gerichtliche Einforderung verursacht werden. Dies gilt auch für die Honorare für Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte, selbst wenn deren Beteiligung nicht vorgeschrieben ist.
- 20.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die erforderlichen Arbeitsgeräte und Schutzkleidung in Abhängigkeit der vorhandenen Risiken zur Verfügung zu stellen. Diese Elemente verfügen über die CE-Kennzeichnung.
- 20.6 Ein wiederholter Verstoß gegen die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit können zur Stornierung des Auftrags führen.
- 20.7 Von dem Moment an, wo der Lieferant oder einer seiner Subunternehmer die Arbeiten aufnimmt, übernimmt er alle zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Tätigkeiten seiner Mitarbeiter für die vertraglichen Arbeiten aus den verursachten Schäden an Personen oder Sachen ableiten könnten.

### ABSCHNITT 21 - HÖHERE GEWALT

- 21.1 Unter höhere Gewalt versteht man jeden anormalen und unvorhersehbaren Umstand, der nicht unter der Kontrolle der Betroffenen liegt, und dessen Folgen trotz aller Anstrengungen nicht zu verhindern gewesen wären. Folgende Umstände können nicht als Fälle höherer Gewalt betrachtet werden: nicht verallgemeinerte Streiks, Aussperrungen, Werksschließungen, bezahlter Urlaub, schlechtes Wetter, Frost, Überlastung der Prüf- und Ausführungsmittel des Lieferanten wegen anderer Aufträge, möglicher Verzug von Subunternehmern o. ä.
- 21.2 Die betroffene Partei muss die andere Partei per Fax oder E-Mail so schnell wie möglich über das Eintreten eines Falls der höheren Gewalt benachrichtigen, und innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen muss per Einschreiben ein Nachweisdokument zugeschickt werden, das von den Behörden zur Bestätigung dieses Umstands ausgestellt wurde. Die Kosten und Ausgaben,

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

die von der höheren Gewalt verursacht werden, werden in guter Absicht zwischen den beiden Vertragspartnern vereinbart.

- 21.3 Wenn der Umstand der höheren Gewalt länger als sechzig (60) Tage anhält, haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag als beendet zu erklären, und alle hierin bestimmten Verpflichtungen einschließlich der Bankbürgschaften gelten als abgeschlossen. Dies gilt nicht für die Bezahlung der bereits gelieferten oder hergestellten Geräte und für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

### ABSCHNITT 22 - GERICHTSSTAND

Es gelten die spanischen Gesetze. Mit der Annahme des Auftrags seitens des Lieferanten nimmt er dies an, und alle Streitigkeiten müssen vor den Gerichten von Azeitia behandelt werden, wobei der Lieferant ausdrücklich auf jeden anderen Gerichtsstand verzichtet, der ihm zustehen könnte.